

# Studienordnung

## **Studiengang Betriebswirtschaftslehre**

Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
Technische Universität Bergakademie Freiberg

Vom 17. Februar 2003

Aufgrund von § 21 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz - SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. Nr. 11/99 S. 293) hat der Senat der Technischen Universität Bergakademie Freiberg für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre folgende Studienordnung erlassen:

Anmerkung: Maskuline Personenbezeichnungen in dieser Ordnung gelten ebenso für Personen femininen Geschlechts.

### **Inhaltsübersicht**

§ 1 Geltungsbereich .....	3
§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn .....	3
§ 3 Studiendauer und Studienabschnitte .....	3
§ 4 Studienberatung .....	3
§ 5 Arten von Lehrveranstaltungen .....	4
§ 6 Zusatzfächer .....	4
§ 7 Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen .....	4
§ 8 Lehrgebiete im Grundstudium .....	5
§ 9 Lehrgebiete im Hauptstudium .....	5
§ 10 Leistungsnachweise .....	7
§ 11 Projektstudium .....	8
§ 12 Praktikum .....	8
§ 13 Schlussbestimmungen .....	8
Anlage 1: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 1 - Spezielle Betriebswirtschaftslehren .....	9
Anlage 2: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 2 - Wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Fächer .....	11
Anlage 3: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 3 - Technische Wahlpflichtfächer .....	13
Anlage 4: Studienablaufplan .....	14

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Diplomprüfungsordnung des Studiengangs Betriebswirtschaftslehre an der TU Bergakademie Freiberg Inhalte und Aufbau des Studiums der Betriebswirtschaftslehre.

## **§ 2 Studienvoraussetzungen und Studienbeginn**

(1) Der Zugang zum Studium setzt das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Zugangsberechtigung voraus.

(2) Gute Vorkenntnisse in den Fächern Deutsch, Mathematik und Fremdsprachen, insbesondere Englisch, wirken sich erfahrungsgemäß positiv auf den Erfolg eines betriebswirtschaftlichen Studiums aus. Eine Vertiefung derartiger Vorkenntnisse wird empfohlen.

(3) Das Studium kann sowohl zum Winter- als auch zum Sommersemester aufgenommen werden. Es wird so organisiert, dass einem Studenten, der im Sommersemester sein Studium aufnimmt, dadurch keine Nachteile entstehen und keine Verlängerung seiner Studiendauer eintritt.

## **§ 3 Studiendauer und Studienabschnitte**

Die Regelstudienzeit beträgt acht Semester. Sie gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium. Auf die §§ 2 und 3 der Diplomprüfungsordnung wird verwiesen.

## **§ 4 Studienberatung**

(1) Zusätzlich zu den Angeboten des Dezernats für Studienangelegenheiten gewährleistet die Fakultät eine intensive Studienberatung der Studenten. Sie beinhaltet unter anderem eine Beratung über Studienvoraussetzungen, Studienablauf, Prüfungsangelegenheiten (Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen), Absolventeneinsatz, Hochschulwechsel und über Möglichkeiten eines Auslandsstudiums. Die Organisation der Studienberatung obliegt dem Dekanat.

(2) Studenten, die bis zum Beginn des dritten Semester nicht zwei der vier propädeutischen Leistungsnachweise (§ 8 Abs. 1) erbracht haben, müssen im dritten Semester an einer Studienberatung teilnehmen. Wer die Diplom-Vorprüfung nicht spätestens bis zu Beginn des fünften Semesters besteht, muss im fünften Semester an einer Studienberatung teilnehmen.

## § 5

### Arten von Lehrveranstaltungen

(1) Gemäß § 2 Abs. 3 der Prüfungsordnung umfasst das Studium der Betriebswirtschaftslehre 144 Semesterwochenstunden. Dieses Stundenpensum setzt sich aus Vorlesungen, Übungen und Seminaren zusammen; der Anteil der Übungen und Seminare beträgt zusammengekommen wenigstens ein Drittel. Nicht auf dieses Stundenpensum anzurechnen sind fakultative Übungen und Tutorien. Die Fakultät stellt im Einklang mit § 21 Abs. 2 SächsHG und nach Maßgabe ihrer Möglichkeiten insbesondere im Grundstudium ein angemessenes Angebot an fakultativen Übungen und Tutorien sicher.

(2) Fakultative Übungen sind freiwillige Zusatzveranstaltungen, in denen den Studenten Gelegenheit geboten wird, den Stoff der Vorlesungen und obligatorischen Übungen noch weiter einzuüben.

(3) Tutorien dienen nicht dem Zweck, zusätzliche Studieninhalte zu vermitteln, die in den Vorlesungen, Übungen und Seminaren nicht vermittelt wurden. In Tutorien können Fragen der Studenten zum Stoff der Vorlesungen, Übungen und Seminare behandelt werden, und es kann den Studenten eine nochmalige Gelegenheit zum Einüben dieses Stoffs geboten werden. Studienanfängern soll im Rahmen von Tutorien auch die Möglichkeit gegeben werden, beispielsweise in Mathematik oder Englisch ihre Vorkenntnisse aus dem Lehrstoff der Schule aufzufrischen. Um Studenten mit unzureichenden Englischkenntnissen auf diese Möglichkeit aufmerksam zu machen, kann das Instrument eines diagnostischen Tests eingesetzt werden.

## § 6

### Zusatzfächer

Dem Studenten wird Gelegenheit geboten, und er wird dazu ermutigt, über das in den §§ 8 und 9 dieser Ordnung dargestellte Programm hinaus auf freiwilliger Basis weitere Lehrveranstaltungen geistes-, sozial-, natur- oder ingenieurwissenschaftlichen Inhalts zu besuchen und seine Fremdsprachenkenntnisse zu erweitern. Die Inhalte dieser Veranstaltungen sind nicht Gegenstand der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung, es sei denn, der Student entscheidet sich freiwillig gemäß § 24 Diplomprüfungsordnung für die Prüfung in einem Zusatzfach.

## § 7

### Vor- und Nachbereitung der Lehrveranstaltungen

Der Student ist angehalten, mit Hilfe der angegebenen Literatur die Lehrveranstaltungen intensiv vor- und nachzubereiten. Entsprechende Literaturhinweise sollen ihm rechtzeitig vor Beginn der Vorlesungszeit (normalerweise bereits am Ende der Vorlesungszeit des jeweils vorhergehenden Semesters) gegeben werden. Diese Lektüre ist ein zentraler und unverzichtbarer Bestandteil des Studiums. Der Inhalt dieser Literatur ist in angemessenem Umfang Bestandteil des Prüfungsstoffs.

**§ 8**  
**Lehrgebiete im Grundstudium**

(1) Propädeutika

- |  |       |
|--|-------|
| a) Finanzbuchführung                         | 4 SWS |
| b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler | 6 SWS |
| c) Grundzüge der Wirtschaftsinformatik       | 6 SWS |
| d) Wirtschaftsenglisch                       | 4 SWS |

Hierbei umfasst die Mathematik die lineare Algebra und die Analysis. Im Fach d) wird Studenten mit unzureichenden Englischkenntnissen die Möglichkeit geboten, an Tutorien teilzunehmen.

(2) Fächer der Diplom-Vorprüfung

- |   |        |
|---|--------|
| a) Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre                                     | 24 SWS |
| b) Grundzüge der Volkswirtschaftslehre  | 15 SWS |
| c) wirtschaftlich relevante Teile des Privaten<br>und des Öffentlichen Rechts | 12 SWS |
| d) Statistik  | 8 SWS  |

Hierbei umfasst a) die Lehrgebiete Absatz/Marketing, Bilanzierung, Beschaffung/Produktion, Investition/Finanzierung, Unternehmensführung und Kosten- und Leistungsrechnung. Die Grundzüge der Volkswirtschaftslehre umfassen die Lehrgebiete Mikroökonomik, Makroökonomik und Allgemeine Wirtschaftspolitik.

(3) Der Anteil der Übungen am Lehrangebot des Grundstudiums soll ein Drittel der Gesamtstundenzahl nicht unterschreiten.

**§ 9**  
**Lehrgebiete im Hauptstudium**

(1) Entsprechend § 23 der Diplomprüfungsordnung umfasst das Hauptstudium die zwei Pflichtfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre und drei Wahlpflichtfächer. Zwei Wahlpflichtfächer sind aus der Liste der Speziellen Betriebswirtschaftslehren (Wahlpflichtfachgruppe 1) zu wählen. Das dritte Wahlpflichtfach kann der Kandidat aus den Wahlpflichtfächern der Wahlpflichtfachgruppen 1, 2 und 3 auswählen.

(2) Pflichtfächer des Hauptstudiums: Die Gebiete der Pflichtfächer Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre sind im § 23 Abs. 3 a) und b) der Prüfungsordnung festgelegt.

(3) Die in den folgenden Absätzen dargestellte Liste der Wahlpflichtfächer kann je nach der Nachfrage der Studenten und nach den personellen Möglichkeiten der Fakultät erweitert werden. Die Entscheidung darüber obliegt dem Fakultätsrat und wird schriftlich bekannt gegeben. Die Fächer der Wahlpflichtfachgruppe 1 und 2 können auf Antrag erweitert werden, wenn das

---

Fachgebiet an Partnerhochschulen, bei denen Studenten ein Doppeldiplom ablegen, vertreten ist. Bei der Aufstellung und fortschreitenden Aktualisierung der Curricula der Wahlpflichtfachgruppe 1 und 2 ist davon auszugehen, dass die Ausbildung in dem betreffenden Fach an die aktuelle wissenschaftliche Diskussion heranzuführen und den Studenten auch mit neuen Entwicklungen in dem betreffenden Fach vertraut machen soll. Anzustreben ist, dass der Student hierbei Anregungen für seine Diplomarbeit erhält. Das Curriculum eines Wahlpflichtfachs muss mindestens 10 und darf höchstens 12 SWS umfassen. Es muss hinreichend deutlich dargestellt werden, um eine klare Abgrenzung des Stoffs der schriftlichen und mündlichen Diplomprüfung zu gewährleisten. Der Anteil der Übungen und Seminare soll zusammengekommen vierzig Prozent nicht unterschreiten. Die technischen Wahlpflichtfächer sind von diesem Erfordernis ausgenommen.

(4) Wahlpflichtfachgruppe 1

- a) Bankbetriebslehre
- b) Baubetriebslehre
- c) Bergwirtschaftslehre
- d) Betriebliche Steuern
- e) Forschungs- und Entwicklungsmanagement
- f) Industriebetriebslehre
- g) Marketing
- h) Rechnungswesen und Controlling
- i) Unternehmensführung und Personalwesen
- j) Wirtschaftsinformatik

Curricula der Speziellen Betriebswirtschaftslehren sind in der Anlage 1 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Absatz 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

(5) Wahlpflichtfachgruppe 2

- a) Finanzwissenschaft
- b) Marktdynamik, Entrepreneurship und Innovation
- c) Operations Research
- d) Recht
- e) Statistik und Ökonometrie
- f) Systemtransformation und volkswirtschaftliche Entwicklung
- g) Technikgeschichte
- h) Umweltmanagement
- i) Wirtschaftsenglisch

Curricula der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 2 sind in der Anlage 2 dargestellt.

---

Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Abs. 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

(6) Wahlpflichtfachgruppe 3

- a) Bautechnik
- b) Bergbautechnik
- c) Maschinenbau
- d) Technische Chemie
- e) Verfahrenstechnik
- f) Werkstofftechnik
- g) Werkstoffwissenschaften und Werkstofftechnologie

Curricula der Wahlpflichtfächer der Wahlpflichtfachgruppe 3 sind in der Anlage 3 dargestellt. Ihre Veränderung ist nach Maßgabe der in Abs. 3 dargelegten Grundsätze zulässig.

**§ 10**  
**Leistungsnachweise**

(1) Im Grundstudium sind Leistungsnachweise in den propädeutischen Fächern

- a) Finanzbuchführung
- b) Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler
- c) Wirtschaftsinformatik
- d) Wirtschaftsenglisch

zu erbringen. Der Leistungsnachweis im Fach b) wird durch eine mindestens mit der Note "ausreichend (4,0)" bewerteten Klausur von jeweils vierstündiger Dauer erbracht. Anstelle einer vierstündigen Klausur können auch zwei Klausuren von jeweils zweistündiger Dauer abgelegt werden. In diesem Fall müssen beide Klausuren mit mindestens der Note "ausreichend (4,0)" bestanden sein. Die Leistungsnachweise in den Fächern a), c) und d) sind jeweils in einer mit mindestens der Note „ausreichend (4,0)“ bewerteten zweistündigen Klausur zu erbringen.

(2) Die Klausuren gemäß Absatz 1 können bis zum 4. Semester beliebig oft wiederholt werden.

(3) Im Hauptstudium muss der Student in mindestens zwei der drei Wahlpflichtfächer als Bestandteil der Fachprüfung eine Seminararbeit (Hausarbeit) erbringen. Hierbei kann zusätzlich gefordert werden, dass der Student einen Vortrag über den Inhalt der Arbeit hält und an dem Seminar teilnimmt. Des Weiteren sind zwei Leistungsnachweise zu Lehrveranstaltungen zu erbringen, die nicht Gegenstand der abgelegten Fachprüfungen sind (Zulassungsvoraussetzung für die Diplomarbeit).

## **§ 11 Projektstudium**

Im Hauptstudium wird den Studenten auf freiwilliger Basis die Möglichkeit geboten, sich am Projektstudium zu beteiligen. Entsprechend § 22 Ziffer 4 der Diplomprüfungsordnung befreit der Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium von der Verpflichtung, im Hauptstudium ein betriebliches Fachpraktikum zu absolvieren, sofern der zeitliche Umfang des Projektstudiums wenigstens 40 Arbeitstage beträgt.

## **§ 12 Praktikum**

(1) Der Studierende hat ein fachbezogenes Grundpraktikum im Umfang von 40 Arbeitstagen und betriebliche Fachpraktika im Umfang von 40 Arbeitstagen nachzuweisen. Das Grundpraktikum kann vor Beginn des Studiums oder studienbegleitend während der vorlesungsfreien Zeit des Grundstudiums absolviert werden. Die betrieblichen Fachpraktika gelten durch die erfolgreiche Teilnahme am Projektstudium als erbracht.

(2) Die Praktika sind entsprechend der Ordnung der TU Bergakademie Freiberg für das Grundpraktikum abzuleisten.

(3) Ein Student, der bereits vor Aufnahme seines Studiums eine kaufmännische Lehre durchlaufen hat oder eine fachbezogene Berufstätigkeit ausgeübt hat, ist durch Anerkennung dieser Leistungen gemäß § 16 Abs. 3 der Diplomprüfungsordnung von der Verpflichtung befreit, ein Grundpraktikum und betriebliche Fachpraktika im Umfang von jeweils 40 fachbezogenen Arbeitstagen abzuleisten.

## **§ 13 Schlussbestimmungen**

Diese Studienordnung tritt mit Beginn des Wintersemesters 2002/2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Studienordnung für den Studiengang Betriebswirtschaftslehre vom 01. November 1999 (Amtliche Bekanntmachungen der TU Bergakademie Freiberg Nr. 16 vom 15. November 1999) außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Technischen Universität Bergakademie Freiberg (B 30/4) vom 26. November 2002. Das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst hat mit dem Schreiben vom 27. Januar 2003, Aktenzeichen 3-7831-11/195-4, die Anzeige der Studienordnung bestätigt.

Freiberg, den 17. Februar 2003



Prof. Dr.-Ing. Georg Unland  
Rektor

**Anlage 1: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 1 - Spezielle Betriebswirtschaftslehren**

**a) Bankbetriebslehre**

- Bankbetriebslehre I: Grundlagen	2/0	WS
- Bankbetriebslehre II: Management	2/2	SS
- Wertpapieranalyse und Kapitalmarkttheorie	2/2	SS
- Seminar	0/2	WS

**b) Baubetriebslehre**

- Strategie und Controlling in der Bauwirtschaft	1/1	WS
- Finanzwirtschaft und Baubilanzierung	2/0	SS
- Projektentwicklung	2/0	WS
- Projektmanagement und Betrieb	1/0	SS
- Privates Baurecht	2/0	SS
- Seminar	0/2	SS
- Exkursion	0/1	SS

**c) Bergwirtschaftslehre**

- Bergwirtschaftslehre I: Mineralische Rohstoff- und Lagerstättenwirtschaft	2/1	WS
- Bergwirtschaftslehre II: Bewertung, Organisation, Planung und Rechnungswesen in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	2/1	SS
- Bergwirtschaftslehre III: Wirtschaftlichkeitsanalyse und Wirtschaftlichkeitsrechnung in Gewinnungsbergbau, Sanierung und Erdbau	0/2	WS
- Bergwirtschaftslehre IV: Spezielle Themen der Berg- und Erdbauwirtschaft/ Exkursionen	0/2	SS
- Berg- und Umweltrecht	2/0	WS

**d) Betriebliche Steuern**

- Steuern II	2/2	WS
- Gesellschaftsrecht	2/0	WS
- Handelsrecht	2/0	SS
- Bilanzsteuerrecht	1/1	alle 3 Sem.
- Seminar	0/2	alle 3 Sem.

**e) Forschungs- und Entwicklungsmanagement**

- F & E-Management	3/2	WS
- Innovationsmanagement	3/2	SS
- Seminar	0/1	SS
- Seminar	0/1	WS

**f) Industriebetriebslehre**

- |                                       |     |         |
|---------------------------------------|-----|---------|
| - Produktionsplanung und -steuerung   | 2/1 | WS      |
| - Logistik                            | 2/1 | WS      |
| - Materialwirtschaft                  | 2/1 | SS      |
| - Seminar                             | 0/2 | WS + SS |
| - Diplomanden- und Doktorandenseminar | 0/1 | WS + SS |

**g) Marketing**

- |  |     |    |
|--|-----|----|
| - Handels- und Dienstleistungsmarketing  | 2/1 | SS |
| - Käuferverhalten und Marketingforschung | 2/2 | SS |
| - Internationales Marketing              | 1/1 | WS |
| - Seminar                                | 0/2 | SS |
| - Exkursion                              | 0/1 | SS |

**h) Rechnungswesen und Controlling**

- |                     |     |             |
|---------------------|-----|-------------|
| - Controlling II    | 2/1 | alle 3 Sem. |
| - Rechnungswesen I  | 2/2 | alle 3 Sem. |
| - Rechnungswesen II | 2/1 | alle 3 Sem. |
| - Seminar           | 0/2 | SS          |

**i) Unternehmensführung und Personalwesen**

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| - Management und Führung I:<br>Strategische Unternehmensführung       | 2/1 | WS    |
| - Management und Führung II:<br>Verhaltensorientierte Menschenführung | 2/1 | SS    |
| - Aktuelle Themen der Unternehmensführung                             | 2/0 | SS    |
| - Seminar   | 0/2 | WS+SS |
| - Exkursion   | 0/2 | SS    |

**j) Wirtschaftsinformatik**

- |  |     |    |
|--|-----|----|
| - Vernetzung und Electronic Commerce                           | 2/1 | WS |
| - Daten- und Prozessmanagement                                 | 2/1 | WS |
| - Management der Entwicklung betrieblicher Informationssysteme | 2/2 | SS |
| - Seminar  | 0/2 | SS |

**Anlage 2: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 2 -  
Wirtschafts-, rechts- und sozialwissenschaftliche Fächer**

**a) Finanzwissenschaft**

- |                         |     |    |
|-------------------------|-----|----|
| - Öffentliche Ausgaben  | 2/2 | SS |
| - Öffentliche Einnahmen | 2/2 | WS |
| - Fiscal Systems        | 1/1 | SS |

**b) Marktdynamik, Entrepreneurship und Innovation**

- |   |     |    |
|---|-----|----|
| - Innovationsprozesse und Innovationspolitik          | 2/2 | SS |
| - Marktdynamik, Gründungen und Wirtschaftsentwicklung | 2/2 | WS |
| - Empirische Sozialforschung                          | 1/1 | WS |
| - Seminar   | 0/2 | SS |

**c) Operations Research**

- |  |     |    |
|--|-----|----|
| - Optimierung linearer Modelle                         | 2/2 | WS |
| - Stochastische Modelle <sup>1</sup>                   | 2/1 | WS |
| - Graphentheoretische Methoden des Operations Research | 2/1 | SS |
| - Seminar  | 0/1 | SS |

**d) Recht**

Teil Arbeits-, Unternehmens- und Wettbewerbsrecht

- |   |     |       |
|---|-----|-------|
| - Arbeitsrecht I: Individualarbeitsrecht    | 2/1 | WS    |
| - Arbeitsrecht II: Kollektives Arbeitsrecht | 2/1 | SS    |
| - Gesellschaftsrecht                        | 2/1 | WS    |
| - Handelsrecht                              | 2/1 | SS    |
| - Gewerblicher Rechtsschutz                 | 2/1 | WS    |
| - Kartellrecht / UWG                        | 2/1 | SS    |
| - Seminar                                   | 0/2 | WS+SS |

Es sind aus dem Teil „Arbeits-, Unternehmens- und Wettbewerbsrecht“ insgesamt 2 Veranstaltungen auszuwählen. (Ausnahme: Zählt die Spezielle Betriebswirtschaftslehre „Betriebliche Steuern“ zu den drei belegten Wahlpflichtfächern, dann stehen die Vorlesungen „Gesellschaftsrecht“ und „Handelsrecht“ nicht zur Disposition!)

Teil Öffentliches Recht

- |                                       |     |    |
|---------------------------------------|-----|----|
| - Öffentliches Bau- und Planungsrecht | 2/1 | WS |
| - Umweltrecht                         | 2/1 | WS |
| - Öffentliches Wirtschaftsrecht       | 2/1 | SS |
| - Europäisches Wirtschaftsrecht       | 2/0 | WS |
| - Seminar                             | 0/2 | SS |

Es sind aus dem Teil „Öffentliches Recht“ insgesamt 2 Veranstaltungen auszuwählen.

---

<sup>1</sup> Kann durch eine andere Vorlesung aus dem Wahlpflichtfach Statistik und Ökonometrie ersetzt werden.

**e) Statistik und Ökonometrie**

- |                                     |     |    |
|-------------------------------------|-----|----|
| - Statistische Analyseverfahren     | 2/2 | WS |
| - Stochastische Modelle             | 2/1 | WS |
| - Statistische Untersuchungsmodelle | 2/1 | SS |
| - Seminar                           | 0/1 | SS |

**f) Systemtransformation und volkswirtschaftliche Entwicklung**

- |   |     |    |
|---|-----|----|
| - Theorie und Politik der Transformation  | 2/0 | WS |
| - Übung Theorie und Politik der Transformation                                  | 0/2 | SS |
| - Außenwirtschaftliche Probleme von Transformations-<br>und Entwicklungsländern | 2/0 | WS |
| - Theorie und Politik von Entwicklungsländern                                   | 2/0 | SS |
| - Seminar   | 0/2 | WS |

**g) Technikgeschichte**

- |  |     |    |
|--|-----|----|
| - Seminar Technikgeschichte                              | 0/2 | WS |
| - Wirtschaftsgeschichte I: Einführung                    | 2/0 | WS |
| - Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten (Seminar) | 0/2 | WS |
| - Technikgeschichte                                      | 2/0 | SS |
| - Wirtschaftsgeschichte II                               | 2/0 | SS |
| - Exkursion  | 0/2 | SS |

**h) Umweltmanagement**

- |   |     |    |
|---|-----|----|
| - Introduction to Environmental Management                            | 2/0 | WS |
| - Umweltmanagementsystem und Umweltkostenrechnungswesen               | 2/0 | SS |
| - Environmental Risk Assessment and Management                        | 2/0 | WS |
| - Management of Residuals   | 0/2 | WS |
| - Aktuelle Probleme im Umweltmanagement<br>und Umweltmanagementsystem | 1/1 | SS |
| - Seminar (in Englisch)   | 0/2 | SS |

**i) Wirtschaftsenglisch**

- |  |     |    |
|--|-----|----|
| - Intercultural Communications                     | 2/0 | WS |
| - Business Communication Theory                    | 2/0 | WS |
| - Professional Business Communication Seminar      | 0/2 | SS |
| - Cultural Studies of the United States of America | 2/0 | SS |
| - Scholarly Rhetoric (Seminar)                     | 0/2 | WS |

**Anlage 3: WAHLPFLICHTFACHGRUPPE 3 - Technische Wahlpflichtfächer**

**a) Bautechnik**

- Baustofflehre 3/0 WS
- Baukonstruktion 2/2 WS
- Baumaschinen 2/1 SS
- Bauplanung und Bauorganisation 2/0 WS

**b) Bergbautechnik**

- Tagebautechnik 3/0 WS
- Tiefbau 3/0 WS
- Bergbauplanung I 1/0 SS
- Bergbauplanung II 1/0 WS
- Entsorgungsbergbau 2/0 SS
- Auslandsbergbau 1/0 SS

**c) Maschinenbau**

- Einführung in die konstruktiven Grundlagen 1/1 WS
- Fertigen 3/0 WS
- Qualitätsmanagement/Qualitätssicherung 2/1 SS
- Konstruktion I (CAD) 1/1 SS
- Energiewirtschaft 2/(1)<sup>2</sup> SS

**d) Technische Chemie**

- Allgemeine und anorganische Chemie 3/0 WS
- Grundlagen der organischen Chemie 2/0 WS
- Grundoperationen der industriellen Chemie 2/0 SS
- Industrielle anorganische Chemie 2/0 WS
- Industrielle organische Chemie 2/0 SS

**e) Verfahrenstechnik**

- Grundlagen der Verfahrenstechnik 1/1 SS
- Mechanische Verfahrenstechnik 2/1 WS
- Thermische Verfahrenstechnik 2/1 WS
- Grundlagen Umwelttechnik 2/0 WS
- Praktikum Verfahrenstechnik 0/2 SS

**f) Werkstofftechnik**

- Werkstofftechnik I:  
Aufbau und Beanspruchungsverhalten der Werkstoffe 3/0 WS
- Werkstofftechnik II: Werkstoffe 2/0 SS
- Praktikum 0/2 SS
- Beleg "Werkstofftechnik" 0/3 WS

(Die o.a. Reihenfolge der Lehrveranstaltungen muss eingehalten werden.)

**g) Werkstoffwissenschaften und Werkstofftechnologie**

- Grundlagen der Werkstofftechnologie 6/0 SS
- Grundlagen der Werkstoffwissenschaften 4/1 WS

---

<sup>2</sup> Die praktische Übung wird fakultativ angeboten.

#### **Anlage 4: Studienablaufplan**

Der nachfolgend dargestellte Studienablaufplan versteht sich als Vorschlag an den Studierenden und ist für ihn nicht verbindlich. Je nach dem Stand seiner Vorkenntnisse kann es sich für einen Studierenden empfehlen, innerhalb der Studienabschnitte eine andere Reihenfolge zu wählen oder bestimmte Veranstaltungen zweimal zu besuchen. Dem Studierenden wird die Möglichkeit geboten, dies bei der Studienberatung zu erörtern.

Der Vorschlag unterstellt einen Studienbeginn zum Wintersemester. Bei einem Studienbeginn zum Sommersemester sind Umstellungen erforderlich, die bei der Studienberatung besprochen werden.

#### **Grundstudium**

##### **Prüfungsfächer**

##### Grundzüge der BWL

- |                                 |     |         |
|---------------------------------|-----|---------|
| - Absatz/Marketing              | 2/2 | 1. Sem. |
| - Beschaffung/Produktion        | 2/2 | 1. Sem. |
| - Unternehmensführung           | 2/2 | 2. Sem. |
| - Investition/Finanzierung      | 2/2 | 3. Sem. |
| - Kosten- und Leistungsrechnung | 2/2 | 2. Sem. |
| - Bilanzierung                  | 2/2 | 3. Sem. |

##### Grundzüge der VWL

- |                                 |     |         |
|---------------------------------|-----|---------|
| - Mikroökonomik                 | 3/2 | 1. Sem. |
| - Makroökonomik                 | 3/2 | 2. Sem. |
| - Allgemeine Wirtschaftspolitik | 3/2 | 3. Sem. |

##### Wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und Öffentlichen Rechts

- |                         |     |         |
|-------------------------|-----|---------|
| - Privatrecht I         | 3/1 | 1. Sem. |
| - Privatrecht II        | 3/1 | 2. Sem. |
| - Öffentliches Recht I  | 2/0 | 2. Sem. |
| - Öffentliches Recht II | 1/1 | 3. Sem. |

##### Statistik

- |                |     |         |
|----------------|-----|---------|
| - Statistik I  | 2/2 | 2. Sem. |
| - Statistik II | 2/2 | 3. Sem. |

### **Propädeutische Fächer**

- Finanzbuchführung	2/2	1. Sem.
- Grundzüge der Wirtschaftsinformatik I Sem.	0/2	1.
- Grundzüge der Wirtschaftsinformatik II	2/2	2. Sem.
- Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler	4/2	1. Sem.
- Wirtschaftsenglisch I	0/2	1. Sem.
- Wirtschaftsenglisch II	0/2	2. Sem.

Einem Studierenden, der, wie in diesem Plan vorgesehen, die meisten Fächer des Grundstudiums bis zum Ende des 3. Semesters ablegt, wird empfohlen, im 4. Semester bereits Veranstaltungen des Hauptstudiums zu besuchen.

Das Lehrprogramm der Fächer Grundzüge der Betriebswirtschaftslehre, Grundzüge der Volkswirtschaftslehre, wirtschaftlich relevante Teile des Privaten und Öffentlichen Rechts und Statistik entspricht den Lehrgebieten gemäß § 19 Abs. 2 der Prüfungsordnung.

### **Hauptstudium**

Die Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums bauen in den Fächern Allgemeine Betriebswirtschaftslehre und Allgemeine Volkswirtschaftslehre nicht aufeinander auf, so dass die Reihenfolge, in der der Student die einschlägigen Veranstaltungen besucht, in das Belieben des Studierenden gestellt werden kann. Wegen der Wahlpflichtfächer wird auf die Anlagen 1 bis 3 verwiesen.

Das Lehrprogramm des Faches Allgemeine Betriebswirtschaftslehre entspricht den Fächern gemäß § 23 Abs. 3 a) der Prüfungsordnung. Jedes der aufgeführten Gebiete umfasst 2 SWS Vorlesungen und 1 SWS Übung.

Das Lehrprogramm des Faches Allgemeine Volkswirtschaftslehre entspricht den Fächern gemäß § 23 Abs. 3 b) der Prüfungsordnung. Jedes der aufgeführten Gebiete umfasst 2 SWS Vorlesungen und 1 SWS Übungen.

Herausgeber: Der Rektor der TU Bergakademie Freiberg

Redaktion: Prof. Dr. P. Buxmann, Fakultät für Wirtschaftswissenschaften  
H. Schumann, Büro der Prorektoren

Anschrift: TU Bergakademie Freiberg  
09596 Freiberg

Druck: Medienzentrum der TU Bergakademie Freiberg